



## Elektronischer Rechtsverkehr

Mit dem am 1. April 2005 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetz - JKomG - (BGBl. I S. 837) werden für den Bereich der Justiz und Rechtspflege weitere rechtliche Voraussetzungen geschaffen, um deren Verfahrensabläufe für alle hieran Beteiligten den gegenwärtigen technischen Möglichkeiten der Informationsverarbeitung anzupassen und effizienter zu gestalten. Das zentrale Ziel der Neuregelungen ist die Ermöglichung einer **elektronischen Aktenführung** sowie im Rahmen eines so genannten **elektronischen Rechtsverkehrs** eine umfassende rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und den Gerichten.

Das JKomG ist allerdings keine völlige Neuerung, sondern vielmehr eine Ergänzung im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und dient der weiteren Umsetzung von Kommunikations- und Informationstechnologien im Bereich der Justiz. Schon zuvor wurde die Justiz durch mannigfache gesetzliche Änderungen im Rahmen der Initiative „**BundOnline 2005**“ auf die modernen Gegebenheiten einer immer technisierteren Gesellschaft eingestellt.

So wurden bereits durch das Formvorschriftenanpassungsgesetz (BGBl. I 2001 S. 1542), das am 1. August 2001 in Kraft getreten ist, normative Grundlagen für die Einbeziehung elektronischer Daten in die tägliche Arbeit der Justiz geschaffen. Insbesondere ist hier auf § 130a der Zivilprozessordnung - ZPO - hinzuweisen, der es ermöglicht **Schriftsätze als elektronisches Dokument** bei Gericht einzureichen. Als weitere Neuerung folgte das Zustellungsreformgesetz, das zum 1. Juli 2002 in Kraft trat (BGBl. I 2001 S. 1206). Dadurch wurde, neben der Entstehung eines **einheitlichen Zustellungsgesetzes**, die Möglichkeit eröffnet, elektronische Dokumente durch das Gericht an Verfahrensbeteiligte zustellen zu können (§ 174 Abs. 3 ZPO).

Die nun durch das JKomG ermöglichte elektronische Aktenführung soll im Vergleich zur bisherigen Handhabung wesentliche Erleichterungen und Vorteile mit sich bringen. So sollen die **elektronischen Akten** u.a. kontinuierlich verfügbar sein und der **Akten- und Dokumententransfer** beschleunigt werden. Des Weiteren sollen verschiedene Bearbeiter an unterschiedlichen Orten gleichzeitig auf die örtlich unabhängigen Akten zugreifen können und durch Suchfunktionen verschiedenste Akteninhalte in kürzester Zeit auffindbar sein.

Um diese Vorteile zu ermöglichen, war es im Rahmen des JKomG erforderlich, das bisherige auf die Papierform ausgerichtete Prozessrecht derart umzugestalten, dass alle Verfahrensordnungen (Zivilprozess, Fachgerichtsbarkeiten, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) für die neuen Techniken elektronischer Kommunikationsformen zugänglich sind. Aufgrund der übergreifenden Geltung der ZPO in anderen Verfahrensordnungen, beschränken sich die Änderungen innerhalb der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsordnung sowie im Sozial- und Arbeitsgerichtsgesetz auf spezifische Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnung. Es mussten Vorschriften geschaffen werden, die das Führen einer elektronischen Akte und gleichzeitig den Transfer von Papierform in elektronische Form und umgekehrt beinhalteten. Insbesondere sollten die neuen Möglichkeiten der elektronischen Bearbeitung in den verschiedenen Verfahrensordnungen auch gleichberechtigt neben anderen Formen hinsichtlich ihrer Beweiskraft Bestand haben können.

Für die Zivilprozessordnung ergibt sich dadurch u. a. eine wesentliche Änderung durch den § 130b ZPO in seiner neuen Fassung, der eine Regelung über das gerichtliche elektronische Dokument beinhaltet. Die Regelung erlaubt nun, dass gerichtliche Dokumente, die der Schriftform bedürfen, als elektronische Dokumente aufgezeichnet werden können. Hierbei kann die handschriftliche Unterzeichnung durch eine **qualifizierte elektronische Signatur** ersetzt werden. Die elektronische Signatur soll insofern sicherstellen, dass das Dokument authentisch ist, der Inhalt also vom genannten Verfasser stammt und nicht verändert wurde. Die Voraussetzungen einer elektronischen Signatur sind ebenfalls für elektronisch abgefasste Urteile sowie z.B. für Klageschriften erforderlich.

Bezüglich der **Beweiskraft** sind durch das JKomG **elektronische Dokumente** nicht mehr als Augenscheinbeweis zu bewerten, sondern es sind sowohl auf öffentliche als auch auf private elektronische Dokumente die Vorschriften über die Beweiskraft der jeweiligen Urkundensart entsprechend anzuwenden (371a Abs. 1 und 2 ZPO). Insofern finden bei privaten elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung (§§ 416, 439, 440 ZPO).

Neben den inhaltlichen Änderungen wurden auch eine Reihe von sprachlichen Anpassungen vorgenommen, die z. B. „Vordruck“ durch „Formular“ oder „Übergabe“ bzw. „Übersendung“ durch „Übermittlung“ ersetzen, so dass auch die Terminologien der Verfahrensordnungen an die Anforderungen eines elektronischen Rechtsverkehrs angepasst wurden.

Das JKomG enthält in seinem Art. 11 ein eigenständiges Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG). Mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 – 2BvF 1/03 – (Studiengebühren), nach dem sich die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für ein einheitliches **Aktenaufbewahrungsgesetz** des Bundes und der Länder im Hinblick auf Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht mehr zweifelsfrei bejahen lässt, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes im Zuge der Beratungen im Rechtsausschuss auf das Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts beschränkt worden.

Quellen:

- Fischer, Nicolaj, Justiz – Kommunikation, Überlegungen zur Elektronifizierung der Ziviljustiz und von zivilgerichtlichen Verfahren am Beispiel des „Justizkommunikationsgesetzes“, 1. Auflage, Berlin 2004;
- Viefhues, Wolfram, Das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz, Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 1009 – 1016;
- Berger, Christian, Beweisführung mit elektronischen Dokumenten, Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 1016 – 1020.
- Fischer – Dieskau, Stefanie, Der Referentenentwurf zum Justizkommunikationsgesetz aus Sicht des Signaturrechts, (Zeitschrift) Multimedia und Recht 2003, S. 701ff.;
- Technische Hinweise für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit Bundesgerichten sind unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de), [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de), [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) und [www.bundespapentgericht.de](http://www.bundespapentgericht.de) abrufbar.

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, Rechtsreferendar Jan Mehrkens, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)